Samtgemeinde Fintel
Der Samtgemeindebürgermeister
Az.: 22 46 00, 10 20 03

12. Ratsperiode 2016 – 2021
Lauenbrück, den 16.06.2017

Beschlussvorlage

Nr.: 036/2017/1
Status: öffentlich

Verfasser: Tobias Krüger

Datum	Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltung
28.06.2017	Samtgemeindeausschuss			
29.06.2017	Samtgemeinderat			

Neufassung der Satzung für die Kindertagesstätten

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Fintel wird in der Fassung des vorliegenden Entwurfes vom 16.06.2017 beschlossen.

Sachverhalt:

Auf der Grundlage der Empfehlungen aus der Sitzung des Samtgemeindeausschusses im Mai wurde der Entwurf der KiTa-Satzung durch die Verwaltung nochmals überarbeitet. Die Änderungen (§ 4 Abs. 1 und § 8 Abs. 2 und 3) sind „blau“ dargestellt.

Hinsichtlich der Einkommensbestimmung als Grundlage für die Gebührenermittlung sind Konkretisierungen aufgenommen worden. Hierzu wird auch in Kürze die anliegende Elterninformation in den Kindertagesstätten verteilt.

Die Gebührentabelle „Var. 9a“ wurde neu erarbeitet. Hierbei ist anzumerken, dass die Mindestsätze angehoben wurden. Diese Gebühren übernimmt in der Regel der Landkreis. Die Höchstsätze wurden reduziert.

Nach derzeitiger Berechnung gibt es max. 9 Kinder, für die höhere Gebühren zu entrichten wären:

- 4x + 15,00 € mtl. (275 statt 260 €)
- 5x + 5,00 € mtl. (325 statt 320 €)

Die Erhöhung ergibt sich nur, wenn nach Vorlage von Einkommensunterlagen das Einkommen nicht nur 4.000 €, sondern auch 5.000 € übersteigt.

Die jährlich zu erwartenden Mindereinnahmen aus den berechneten Varianten sind nicht exakt zu ermitteln. Die Schwankungen durch veränderte Einkommenssituationen, An- und Abmeldungen bzw. veränderte Betreuungszeiten sind kaum zu bestimmen.

Es ist nicht auszuschließen, dass bei der Variante 9a mit Mindereinnahmen von rund 36.000 € jährlich zu rechnen ist. Auf der anderen Seite ist anzunehmen, dass durch die intensivere Prüfung der Einkommenssituation Mehreinnahmen zu erwarten sind. Wie bereits im Samtgemeindeausschuss dargestellt, ist die Vorlage eines Einkommenssteuerbescheides nicht mehr die Regel.

Aus diesem Grund wird angenommen, dass die jährlichen Mindereinnahmen letztlich doch der Vorgabe des Samtgemeindeausschusses (30.000 €) entsprechen werden.

gez. Krüger

Anlagen
- Anlage 1: Elterninformation zur Einkommensermittlung
- Anlage 2: Entwurf der KiTa-Satzung vom 16.06.2017